

# Informationsblatt Druckgeräte

Interpretationshilfe Instandsetzungen / Änderungen  
nach EKAS 6516 Abs. 10

## Zustandsbezogene Erfordernis:

EKAS 6516 Abs.10

Bei Druckgeräten, bei denen das Versagensrisiko aufgrund einer Inspektion als zu gross beurteilt wird, sind nach Absprache mit der Inspektionsstelle geeignete Massnahmen (z.B. Instandsetzung, Änderung der Betriebsparameter, Verkürzung der Inspektionsintervalle) zu treffen.

Ist die untere Zustandsgrenze des Druckgerätes erreicht, so ist es entweder ausser Betrieb oder instand zu setzen (zum Beispiel, wenn die rechnerische Mindestwandstärke durch Korrosion des Werkstoffs erreicht oder die Funktionssicherheit eines Schnellverschlusses nicht mehr gewährleistet ist).

- ➔ Instandsetzungen und Änderungen können als Folge eines negativen Befunds bei der Inspektion notwendig werden
- ➔ Sie können aber auch notwendig werden, wenn infolge veralteter Technik die Ersatzteilbeschaffung erschwert wird oder eine betriebliche Änderung geplant ist

## Grundsatzaussage:

EKAS 6516 Abs.10

Instandsetzungen fallen unter die Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV). Der Betrieb ist verantwortlich für eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung.

- ➔ Betreiber sind verantwortlich für eine Ausführung nach anerkannten Regeln der Technik
- ➔ Welche sind das? Antwort: **Durch das Konzept und die Festlegung des Umfangs mit Gefahrenanalyse und der daraus resultierenden Risikoanalyse mit Festlegung der Sicherheitsanforderungen kann das anwendbare Regelwerk festgelegt werden.**

## Reparaturen:

EKAS 6516 Abs.10

Instandsetzungen oder Änderungen, die nicht unter die Druckgeräteverordnung und die Druckbehälterverordnung fallen, sind gemäss vorgegebenen und von der Inspektionsstelle anerkannten Verfahren von Personen und/oder Firmen durchzuführen, die für diese Aufgaben qualifiziert sind (im Sinne der Anforderungen der Druckgeräteverordnung und der Druckbehälterverordnung)

- ➔ Ausbesserung, Zusammenbau, Einbindung und Inbetriebnahme fallen nicht oder nur teilweise unter die DGV und/oder DBV
- ➔ Anforderungen der DGV können als Erkenntnisquelle verwendet werden, auch wenn kein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird oder werden kann.

## Planung und Dokumentation:

EKAS 6516 Abs.10

# Informationsblatt Druckgeräte

Interpretationshilfe Instandsetzungen / Änderungen  
nach EKAS 6516 Abs. 10

Alle Arbeiten (Planung, Durchführung und Prüfergebnisse) sind vom Betrieb zu dokumentieren.

- Es sind Planunterlagen (Auslegungen) anzufertigen. Bei oft wiederkehrenden Reparaturen gleicher Art können auch Standards geschaffen werden
- Durchführungsanweisungen müssen vorhanden sein
- Erforderliche Prüfungen während der Herstellung sind zu Dokumentieren

## Verwendung von Neuteilen/Ersatzteilen:

EKAS 6516 Abs.10

Der Ersatz eines bestehenden Druckgerätes durch ein neues Gerät oder der Ersatz von wesentlichen Teilen fällt unter die Bestimmungen der Druckgeräteverordnung bzw. der Druckbehälterverordnung.

- Unter DGV und/oder DBV fallen alle Neuteile die als fertige Produkte in Verkehr gebracht werden (Richtlinienkonformität erforderlich)
- Konformitätsbewertungsverfahren für Baugruppen sind nur dann erforderlich, wenn neu in Verkehr gebrachte Baugruppen (Funktionale Einheiten) in bestehende Systeme eingebunden werden

## Grössere Umbauten bzw. Betriebsstillstände als Folge von Instandsetzungen / Änderungen:

Wenn die Instandsetzung eines Druckgerätes nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Inspektionsstelle, ob und unter welchen Bedingungen eine befristete Nutzung bis zur definitiven Stillsetzung möglich ist.

- Wichtige Entscheidungshilfen sind:
  - Risikoanalyse für den Weiterbetrieb mit Festlegung der Bedingungen
  - Abgeschlossene Instandsetzungsplanung (begründete Anpassungen sind bei der Durchführung immer möglich)
  - Terminplan zur Umsetzung der Instandsetzung

EKAS 6516 Abs.10

## Ist keine Instandsetzung möglich:

EKAS 6516 Abs.10

Die Stillsetzung oder Verschrottung von Druckgeräten ist der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) zu melden.

- Der Betreiber ist für die Abmeldung verantwortlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Felix Heer

044 877 61 41

felix.heer@svti.ch